

- 834 -

S A T Z U N G

der Stadt Drensteinfurt
über die 8. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1.11
"Stadtmitte-Sanierungsabschnitt I"
vom 10. Juni 1985

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10. Juni 1985 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes idF der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen idF der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.475.) folgende 8. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte-Sanierungsabschnitt I" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Flurstück der Gemarkung Drensteinfurt Flur 2, Nr. 435, festgesetzte Beseitigung des aufstehenden Gebäudes wird aufgehoben.
2. Für dieses Flurstück wird eine überbaubare Fläche festgesetzt, die das aufstehende Gebäude umgrenzt und die das Gebäude in seinem Bestand mit den jetzigen Aufmaßen erhält.
3. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 8. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) idF der Bekanntmachung vom 01. Dezember 1979 (GV NW S. 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen, im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

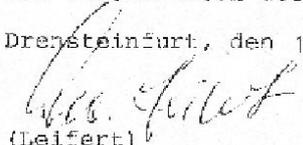
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte-Sanierungsabschnitt I" gemäß § 13 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 10. Juni 1985


(Leifert)
Bürgermeister

